



Sachstand

Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Cum/Cum Geschäfte

Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Cum/Cum Geschäfte

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 168/18
Abschluss der Arbeit: 26. Oktober 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Cum-cum-Geschäfte	4

1. Fragestellung

Der Auftraggeber erkundigt sich nach den gesetzgeberischen Maßnahmen, die gegen sogenannte Cum/Cum-Geschäfte ergriffen worden sind.

2. Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Cum-cum-Geschäfte

Bei Cum/Cum-Geschäften (Dividendenstripping) werden rund um den Dividendenstichtag gezielt Aktien von ausländischen Inhabern auf Deutsche übertragen. Cum/Cum-Geschäfte zielen dabei auf die Nutzung von Steuervorteilen aufgrund einer unterschiedlichen Besteuerung in Abhängigkeit vom Sitz der Aktieneigentümer im In- oder Ausland ab.

Der deutsche Gesetzgeber hat hierauf im Jahr 2016 mit dem Investmentsteuerreformgesetz reagiert. Hierbei wurde in § 36 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ein neuer Absatz 2a) eingefügt. Darin wird die Anrechnung der Kapitalertragsteuer (Voraussetzung für Steuererstattungen) an die Bedingung geknüpft, dass der Aktieninhaber 45 Tage vor und nach Fälligkeit der Dividenden mindestens 45 Tage lang wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien war.

Unterschreitet der Aktieninhaber die Frist von 45 Tagen rund um Dividendenstichtag, kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht zur Anrechnung für andere Steuerschulden genutzt werden.

Im EStG wurden noch zwei Ausnahmen für „Kleinanleger“ eingeführt:

Die Haltefrist von 45 Tagen gilt nicht bei Dividendenerträgen unter 20.000 Euro im Jahr. Außerdem müssen Anleger, die seit mindestens einem Jahr Eigentümer der Aktien sind, die Frist von 45 Tagen Mindesthaltedauer nicht beachten.
